

Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und
Gartenarbeiten in der Gemeinde Rednitzhembach

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund der Art. 14 und 18 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl.S.243) folgende

Verordnung

§ 1
Ruhestörende Hausarbeiten

Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Haushalt üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, auch wenn diese außerhalb im Hof oder Garten vorgenommen werden, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit nicht unerheblich zu stören. Hierunter fallen insbesondere das Arbeiten mit motorangetriebenen Geräten von erheblicher Lärmbelastigung (Schlagbohrmaschinen, Kreissägen), sowie Hämmern und Teppich klopfen.

§ 2
Ruhestörende Gartenarbeiten

Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle im Hof und Garten üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten mit Gartengeräten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit nicht unerheblich zu stören. Hierunter fallen insbesondere Arbeiten mit Gartengeräten, die mit Motoren betrieben werden.

§ 3
Zeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind nur erlaubt:
Werktags (Montag – Samstag) von 7:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 20:00 Uhr

§ 4

Außerdem zu beachtende Gesetze und Verordnungen

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetztes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl.S.140) und der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl.I S.3478) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,- EUR kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Ziffer 5 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der genannten Zeiten verrichtet.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- 1.) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Verordnung vom 13. Oktober 1983 tritt am gleichen Tag außer Kraft.
- 2.) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Rednitzhembach, 29. September 2003

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister

Vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 25. September 2003 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rednitzhembach, 29. September 2003

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister